

53. Kann sich der frühere Gesellschafter einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft, der das von der Gesellschaft betriebene Handelsgeschäft als Einzelkaufmann unter der bisherigen Firma fortführt, auf die Verjährungsvorschrift des § 159 Abs. 1 HGB. berufen?

HGB. §§ 25, 159 Abs. 1.

I. Zivilsenat. Ur. v. 25. November 1933 i. S. E. (Rl.) w. B. u.
Gen. (Bekl.). I 144/33.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

Für die Revisionsinstanz muß davon ausgegangen werden, daß der Beklagte B. das bis dahin von der offenen Handelsgesellschaft B. & R. betriebene Handelsgeschäft nach dem Ausscheiden des R. unter der bisherigen Firma als Einzelkaufmann fortgeführt hat. Denn nach dem Tatbestand ist im Handelsregister das Ausscheiden des R. und die Auflösung der Gesellschaft eingetragen und ferner vermerkt worden, daß B. der alleinige Inhaber der Firma sei.

Es fragt sich, ob in einem solchen Fall auch für den Gesellschafter, welcher das Geschäft fortführt, die kurze Verjährungsfrist des § 159 HGB. läuft. Überwiegende Gründe sprechen dafür, diese Frage zu verneinen. § 159 HGB. stellt eine aus Billigkeitsgründen gewährte Erleichterung für denjenigen dar, der aus einem Handelsgewerbe ausscheidet, dem dadurch die durch die Handelsbücher gewährleistete Übersicht über den Geschäftsbetrieb nicht mehr zur Verfügung steht und der daher in der Regel auch nicht in der Lage ist, auf rechtzeitige Bezahlung der Geschäftsschulden hinzuwirken. Daß den Gesetzgeber solche Erwägungen geleitet haben, ergibt sich aus folgendem: Der Absatz 1 des § 159 HGB. stimmt, von unwesentlichen Fassungsänderungen abgesehen, mit Art. 146 Abs. 1 WdHGB. überein und ist aus dem wesentlich gleichlautenden Art. 139 Abs. 1 des Entwurfs eines Handelsgesetzbuchs für die Preussischen Staaten hervorgegangen. Die Motive zu diesem preussischen Entwurfe lagen der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs vor und fanden Billigung (Münchberger Protokolle jener Kommission S. 265). In diesen Motiven (S. 74) ist als Zweck der kurzen Verjährung hervorgehoben, es sei eine unbedingte Notwendigkeit für Handel und Verkehr, daß die Gesellschafter in dem besonderen Fall der Gesellschaftsbeendigung nach Ablauf eines kurzen Zeitraums vor jedem Einzelangriff gesichert sein müßten, zumal da sie oft von vielleicht ihnen verheimlichten Vorgängen, die sich während des

Bestehens der Gesellschaft abgespielt hätten, keine Kenntnis besäßen. Deshalb sei in das neue Handelsgesetzbuch eine Vorschrift aufzunehmen, die in dem besonderen Fall der Gesellschaftsauflösung den Gesellschaftern unter allen Umständen in kurzer Zeit volle Aufklärung darüber verschaffe, ob und inwiefern sie von den Gläubigern ihrer Gesellschaft in Anspruch genommen werden könnten. Diese Klarheit lasse sich nur dadurch erreichen, daß nach französischem Vorbild — jedoch ohne Rücksicht auf eine Kenntnis der Schulden — mit Beendigung der Gesellschaft zu Gunsten der Gesellschafter eine fünfjährige Verjährung in Lauf gesetzt werde (vgl. RGZ. Bd. 74 S. 64). Für einen Gesellschafter, der nach Auflösung der Gesellschaft das Geschäft unter der bisherigen Firma fortsetzt, treffen diese Ermäßigungen offenbar nicht zu, und es fehlt an einem inneren Grunde, auch ihm eine Erleichterung durch Verkürzung der Verjährung zu verschaffen. Nun betrifft der § 159 HGB. nach seinem klaren Wortlaut jeden Fall der Auflösung einer Gesellschaft, umfaßt also auch den Tatbestand, daß eine aus zwei Personen bestehende Gesellschaft sich auflöst und der eine Gesellschafter das Geschäft fortsetzt. Die Bestimmung entgegen ihrem eindeutigen Wortlaut auf diesen Fall nicht zu beziehen, wie es die Revision in Anlehnung an vereinzelt geäußerte Äußerungen im Schrifttum versucht, ist nicht angängig.

Es bietet sich aber ein anderer Weg, um dem Gedanken, daß die Verkürzung der Verjährungsfrist hier der inneren Rechtfertigung entbehrt, zum Siege zu verhelfen. Anerkanntes Rechtens ist, daß die abgekürzte Verjährungsfrist demjenigen Gesellschafter nicht zugute kommt, der abgesehen von seiner Eigenschaft als Gesellschafter noch aus einem anderen Rechtsgrund haftet. Als solch ein besonderer Haftungsgrund stellt sich der Fall des § 25 HGB. dar. Diese Bestimmung spricht von einem „unter Lebenden erworbenen Handelsgeschäft“. Weder der Sprachgebrauch noch der Zweck des Gesetzes nötigen dazu, die Bestimmung auf den vollständigen Wechsel der Inhaberschaft zu beschränken. Vielmehr ist darunter auch der Fall mitbegriffen, daß nach Auflösung einer aus zwei Personen bestehenden Gesellschaft der eine Gesellschafter das Handelsgeschäft übernimmt. Wenn die übrigen Voraussetzungen des § 25 HGB. vorhanden sind, bildet daher diese Übernahme einen besonderen Haftungsgrund, welcher die Anwendung des § 159 HGB. ausschließt. Im Schrifttum wird diese Auffassung, wenn auch mit abweichender

Begründung im einzelnen, überwiegend vertreten (vgl. Wieland Handelsrecht S. 729 Anm. 11; Müller-Erzbach Deutsches Handelsrecht 2. u. 3. Aufl. S. 214 unter 4; Piffo in Ehrenbergs Handbuch Bd. II 1 S. 260 Anm. 45; Ritter HGB. 2. Aufl. § 25 Anm. 3 S. 63 Mitte [unter besonderem Hinweis auf § 28 HGB.]; Lehmann-Ring HGB. Anm. 13 zu § 25; Goldmann HGB. Anm. 3 zu § 159 S. 692). Die entgegenstehende Meinung von Staub-Könige HGB. Anm. 1 zu § 25 erscheint nicht genügend begründet. Die Urteile RGZ. Bd. 10 S. 47 und Bolze Bd. 16 Nr. 314 stehen jedenfalls nicht entgegen.